Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1937)

Heft: 9

Artikel: Vorgeschichte der bündn. Strafanstalt Sennhof in Chur

Autor: Gillardon, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-396922

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Chur September 1937 Nr. 9

BÜNDNERISCHES
MONATSBLATT
ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

ERSCHEINT JEDEN MONAT

Vorgeschichte der bündn. Strafanstalt Sennhof in Chur

Vortrag, gehalten in der Historisch-antiq. Gesellschaft 7. Februar 1933.

Von Staatsarchivar Dr. P. Gillardon, Chur.

1. Die Zuchthausfrage im 18. Jahrhundert.

Die Bestrebungen zur Errichtung einer bündnerischen Strafanstalt gehen schon in die fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts zurück. Sie sind bereits anderswo in erschöpfender Weise dargestellt[1], so daß es hier genügt, in kurzen Zügen den Verlauf der damaligen Anstrengungen zu skizzieren.

Zum ersten Male taucht diese Frage auf in einem Ausschreiben der zu Chur beitäglich versammelten Häupter gemeiner III Bünde vom 8./19. Dezember 1758, in dem die Gemeinden wegen Errichtung eines Zuchthauses angefragt werden. Die Mehrheit ist mit einem solchen Projekt einverstanden, gewärtigt einen Entwurf, der von einem Ausschuß ausgearbeitet und vorgelegt werden soll. Trotzdem enthält das am 24. II./6. III. 1760 vom großen Kongreß der zu Chur versammelten Häupter und Räte an die Gemeinden erlassene Kommissionalgutachten kein Wort mehr von dem zu errichtenden Zuchthaus, sondern geht einzig aus auf die Schaffung eines gemeinsamen, aus je einem Vertreter jedes Bundes bestehen-

[1] Dr. Fr. Jecklin, Die Churer Waisenpflege bis in die Neuzeit. Chur 1920. Festschrift zur Feier des 75jährigen Bestehens der bürgerlichen Waisenanstalt in Chur.

den Tribunals, dessen Hauptaufgabe es gewesen wäre, den fremden Landstreichern, Zigeunern und anderem dergleichen Gesindel den Prozeß zu machen. Die Schaffung dieses Tribunals wurde zwar von den Gemeinden mit schwachem Mehr angenommen, im folgenden Jahr aber bereits wieder mit Genehmigung der Gemeinden aufgehoben, da sich die Gerichtsgemeinden nicht zur Auslieferung der Verbrecher nach Chur entschließen konnten, sondern auf ihrer vollen Hochgerichtsbarkeit beharrten. Erst 1774 erging von den zu Ilanz versammelten Häuptern und Räten ein neuer Vorschlag zu Erkauf- und Einrichtung eines für beide Konfessionen bequem gelegenen Zucht- und Arbeitshauses, jedoch wurde er im September 1775 von der Mehrheit der Gemeinden verworfen. Im Jahre 1777 erklärte sich ein ungenannter Privatmann in hochherziger Weise bereit, den III Bünden oder einem Privaten ein geeignetes Gebäude gegen billigen Zins überlassen zu wollen, wenn er darin nicht nur ein Zucht- und Arbeitshaus, sondern auch Anstalten für Waisenkinder und wahnsinnige Personen errichten und führen würde. Da hinter diesem Vorschlag ein politischer Schachzug der Familie von Salis vermutet wurde, fand der Antrag trotz seines augenscheinlichen Vorteils keine Gnade und wurde von den Gemeinden im Februar/März 1778 verworfen.

Schon 1780 wurde aber ein dem Plan von 1775 ziemlich ähnliches Projekt auf Errichtung eines Zuchthauses angenommen, und zwar sollte dieses nach Chur zu stehen kommen. Als geeigneter Ort wurde St. Margrethen in Aussicht genommen. Allein die Mehrheit der Churer Bürgerschaft war gegen die Errichtung eines Zuchthauses auf städtischem Boden. Dabei spielten besonders konfessionelle Bedenken eine große Rolle. Auch die Angst der Handwerker vor einer eventuellen Konkurrenz der Zuchthaussträflinge fiel beim ablehnenden Verhalten von Chur in Betracht. So blieb diese Angelegenheit wieder bis 1784 liegen. In diesem Jahr fand ein neuer Anlauf bei der Bürgerschaft zwar eine günstigere Aufnahme, scheiterte aber doch an der Ungunst der Zeit und im letzten Augenblick eingetretenen Hindernissen. Der Besitzer von St. Margrethen wollte nämlich seinen Besitz nur käuflich und nicht gegen Zins abtreten, dann fand sich derjenige, der das Zuchthaus hätte übernehmen sollen, nicht ein, wie der Bundspräsident am Kongreß von 1785 erklären mußte. Damit war und blieb der Plan zur Errichtung eines Zuchthauses in den III Bünden vor 1799 begraben.

2. Bestrebungen zur Lösung der Zuchthausfrage im Anfang des neuen Jahrhunderts.

In den Jahren der Helvetik von 1799 bis Frühling 1803 mit ihrer für Graubünden fast ständigen Besetzung durch die Kriegsparteien des zweiten Koalitionskrieges und rasch wechselnden Regierungen hatten die jeweilen gerade am Staatssteuer befindlichen Männer keine Zeit, sich mit der Frage der Errichtung eines Zuchthauses zu befassen, wenn es auch in diesen unruhigen und von mannigfachen Bedrängnissen erfüllten Jahren an der nötigen Kundschaft für eine solche Anstalt kaum gefehlt haben dürfte. Die Zahl der Landstreicher und Bettler war schon im alten Bünden erschreckend groß gewesen. Allerdings handelte es sich dabei zum geringsten Teil um Landeskinder, sondern um unerwünschten Zuzug aus den Nachbarländern Süddeutschland, Österreich und dem Süden. Dieser machte sich das Fehlen eines geordneten und genügenden Polizeidienstes in den III Bünden und nicht weniger die Vielheit der Gerichtsbarkeiten zunutze. Trotz aller Bettlerjagden hatte sich die Zahl der Bettler seither nicht wesentlich vermindert. Ein Muster ihres Treibens gibt der im „Freien Rätier" vom 6. Februar 1933 veröffentlichte Brief Jakob Ulrichs von Sprecher aus dem Jahre 1797. Unter dieser beängstigend großen Masse herumziehender Vaganten befanden sich nicht wenige gefährliche Elemente, die bei gegebener Gelegenheit nicht davor zurückscheuten, sich durch Diebstahl, List und Gewalt ihren Lebensunterhalt zu verschaffen.

Den Anstoß, diese traurigen Verhältnisse auch im Großen Rate zur Sprache zu bringen, bot ein Schreiben des Thusner Pfarrers Leonhard Truog an den Großen und Kleinen Rat, das am 26. November 1803 dem Großen Rat vorgelegt wurde. Diesem Schreiben lag ein weitläufiger Aufsatz über die Abschaffung des Bettels und dagegen die Errichtung eines Waisen-, Arbeits- und Zuchthauses bei. Der Rat erkannte über die Eingabe des Pfarrers Truog, es sei diesem durch ein Schreiben des Kleinen Rates der Dank des Großen Rates für seine guten Absichten zu bezeugen mit der fernern Erklärung, man werde zu seiner Zeit auf seinen Vorschlag gehörige Rücksicht nehmen.

Diese Denkschrift findet sich noch im Staatsarchiv vor, sie führt den etwas umständlichen Titel: „Moralisch-patriotisch-öko-

nomische Gedanken über das Kantonalverbot des öffentlichen Bettels in Graubünden mit Rücksicht auf Erziehung und Unterricht der ärmern Jugend in diesem Kanton."

Für das vorliegende Thema noch wichtiger ist der beigefügte Nachtrag, betitelt „Vaterländisch und kurzgefaßter Vorschlag die lästige öffentliche Bettelei im Kanton Graubünden völlig aufzuheben". Als solchen Vorschlag nennt er die Errichtung und Unterhaltung eines Zucht-, Arbeits-, Armen- und Waisenhauses.

Das Zuchthaus bestimmt er für solche, die frecherweise und halsstarrig Eltern, Vormündern und Vorgesetzten ungehorsam sind und aus wirklicher Liederlichkeit und Faulheit betteln gehen, weil sie nicht arbeiten wollen, nicht arbeiten mögen. Nach heutigen Begriffen handelt es sich ihm also um die Schaffung einer Besserungsanstalt im Sinne von Realta.

Die Arbeitsanstalt soll Leute aufnehmen, denen es an Brot und Arbeit fehlt, die arbeiten wollen, aber zu unbeholfen sind, sich solche zu verschaffen. Als Hauptbeschäftigung ist Spinnen vorgesehen.

Die Armenanstalt dient den wirklich Armen, Dürftigen und Gebrechlichen, während in der Waisenanstalt einmal wirkliche Waisen des Kantons, dann aber auch Kinder armer Eltern aufgenommen werden sollen, denen es wegen Unglücksfällen augenblicklich schlechterdings unmöglich gemacht ist, ihren Kindern selbst Brot zu verschaffen.

Die Erhaltung dieser Anstalten soll nach Pfarrer Truog einmal durch eigene Arbeit geschehen, dann durch Beiträge des Kantons und der Gemeinden, weiter durch wohltätige Vermächtnisse und Gaben ermöglicht werden. Weiter sollen reiche oder wohlhabende Verwandte zur Unterstützung ihrer Angehörigen ermuntert werden.

Der Vorschlag war in jeder Hinsicht beachtenswert, aber bei der allgemeinen finanziellen Notlage von vornherein zum Scheitern verurteilt. Es verflossen noch mehrere Jahrzehnte, bis wenigstens der Plan einer Besserungsanstalt auf kantonaler Grundlage zur Ausführung gelangte, während die Armen- und Waisenversorgung nach wie vor Gegenstand der Gemeindefürsorge blieb.

Eine Zuchtanstalt im heutigen Sinn hatte Pfarrer Truog nicht vorgesehen, und doch kam diese noch am schnellsten zustande, wohl kaum aus Zufall, sondern weil nach Errichtung eines kanto-

nalen Kriminalgerichts die entsprechende Unterbringung der Verurteilten zur zwingenden Notwendigkeit wurde.

Wenn der Vorschlag des Pfarrers Truog mit der Erklärung verabschiedet wurde, man werde zu seiner Zeit auf seinen Vorschlag gehörige Rücksicht nehmen, mochte der gute Wille dazu überall vorhanden sein, doch drängten sich so viele noch dringlichere Aufgaben und Forderungen vor, daß die andern zurückstehen mußten. Den besten Einblick in diese Hemmnisse verschafft uns der kleinrätliche Amtsbericht vom 29. Mai 1804. Er spricht von der Notwendigkeit einer bessern Einrichtung der Kriminaljustiz und der dazu erforderlichen Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses, welche von allen Wohldenkenden mit Recht gewünscht werden, aber die geringen Mittel des Kantons seien vorerst durch die unumgänglichen militärischen Einrichtungen, die Verbesserung und den Ausbau der Kommerzialstraßen, die Vermehrung der Landespolizei und die Unterstützung der Industrie aufgezehrt worden, so daß in Sachen Gefängniswesen vorläufig kein Fortschritt zu erzielen war.

Seit der neuen Verfassung im Jahre 1803 war Graubünden vollberechtigtes Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft geworden und nahm als solches an allen auf der Tagsatzung behandelten Angelegenheiten lebhaften Anteil. Dort zeigte es sich, daß die Frage betreffend Versorgung der verurteilten Rechtsbrecher nicht nur in Graubünden Sorge bereitete, sondern ebensosehr in manchen andern Schweizerkantonen. Ein Tagsatzungsbeschluß kam am 14. Juli 1803 zustande, der den Landammann der Schweiz beauftragte, mit der französischen oder nötigenfalls mit einer der italienischen Regierungen in Unterhandlungen zu treten, damit den Kantonen, denen es an hinlänglichen Gefängnissen gebrach, wieder die Erlaubnis eingeräumt würde, diese Missetäter auf irgendeiner Galeere unterzubringen.

Diesem Beschluß entsprechend wurde der damalige Landammann der Schweiz, d'Affry, von Freiburg, zuerst bei der französischen Regierung vorstellig. Diese gab aber zur Antwort, daß noch zwei Gesetze von 1790 und 1792 in Kraft bestünden, wonach es der französischen Regierung nicht gestattet sei, dem Wunsche der in Frage stehenden Kantone zu entsprechen. Auch die Verhandlungen mit den italienischen Staaten scheinen nur langsam fortgeschritten zu sein, denn obwohl der Bericht d'Affrys über den

abschlägigen Bescheid Frankreichs bereits am 12. Januar 1804 abgegeben worden war, wurden die bündnerischen Tagsatzungsgesandten noch am 1. Juni dieses Jahres u. a. mit der Instruktion versehen, mit denjenigen Kantonen, welche infolge Tagsatzungsabschied mit Seemächten wegen Ablieferung der Verbrecher auf die Galeeren Rücksprache nehmen wollen, zu gemeinsamer Unterhaltung in dieser Sache zusammenzutreten[2].

So behalf man sich denn bis auf weiteres mit dem auch von andern Kantonen angewandten und in Graubünden schon seit langem bekannten sogenannten Pensionssystem, d. h. die Sträflinge wurden in auswärtigen Strafanstalten verkostgeldet. Schon Mitte des 18. Jahrhunderts findet man bündnerische Sträflinge auf diese Weise im Zuchthaus von Basel untergebracht[3].

Bei den heutigen Verhältnissen hinsichtlich Verkehr und Ausbau des Gefängniswesens erweist sich dieses System für kleinere Kantone als das einzig Richtige, da kleine Zuchthäuser den modernen Anforderungen ohne unverhältnismäßig große Kosten kaum gerecht zu werden vermögen.

Damals im Anfang des 19. Jahrhunderts sprachen noch verschiedene Nachteile gegen dieses System. Es erforderte immer längere Unterhandlungen, bis eine solche Versorgung geregelt war. Dazu kam der meistens mehrere Tagereisen betragende Transport mit seinen Unkosten für den Sträfling und die Begleitmannschaft, weiter mußte das Kostgeld in barem Geld entrichtet werden. Da die Kriminaljustiz noch zum größten Teil in den Händen der Gerichtsgemeinden lag, kam deshalb diese Versorgung nur in Frage, wenn die Angehörigen des Sträflings wenigstens einen Teil der Kosten übernahmen.

Die größte Schwierigkeit aber bestand in der Auftreibung solcher auswärtiger Zuchtanstalten, die fremde Sträflinge gegen Kostgeld annahmen. Die wenigen Kantone, die bereits Zuchthäuser besaßen, wie z. B. Zürich, Basel, Bern, litten selbst fortwährend an Platzmangel und traten deshalb ebenfalls als Bewerber um Plätze in fremden Gefängnissen auf. Schon im Jahre 1804 hatte der Kanton Thurgau mit dem Reichsgrafen Ludwig Schenk von Castell zu Oberdischingen bei Ulm, der dort ein größeres Zuchtarbeits-

[2] Kantonsarchiv. Großratsprot. 1804 S. 52 und 142.

[3] Dr. K. Hafner, Über die Gefängnisreformen in der Schweiz, in Zeitschrift für schweiz. Statistik 1901 S. 522.

haus und Inquisitionsinstitut betrieb, einen Vertrag über Aufnahme von Züchtlingen auf sechs Jahre abgeschlossen. Ihm folgte Zürich im Mai des folgenden Jahres mit einem ähnlichen Vertrag auf zehn Jahre zur Aufnahme von zürcherischen Sträflingen.

Diesen Beispielen nachlebend, beschloß der Kanton Graubünden, ein Gleiches zu tun.

3. Die Verhandlungen mit dem Grafen Ludwig Schenk von Castell zu Oberdischingen bei Ulm wegen Aufnahme der bündnerischen Sträflinge in seine Zuchthausanstalt.

In einem Schreiben vom 14. Februar 1805 wandte sich der Kleine Rat an den Grafen mit der Anfrage über die eventuellen nähern Bedingungen betreffend die Aufnahme der bündnerischen Zuchthaussträflinge in seine Zuchthausanstalt. Dieser erklärte sich sofort bereit, mit Graubünden darüber in Unterhandlung zu treten, übersandte auch gleich den Vertrag mit dem Kanton Thurgau als Muster. Auf ein weiteres Schreiben des Kleinen Rates vom 27. April 1805 schlägt der Graf am 3. Mai den Vertrag mit Zürich als Grundlage für weitere Verhandlungen vor. Die jährliche Beitragssumme soll sich nach dem Verhältnis und Umfang der Inanspruchnahme richten. Als Ort der Übernahme der Sträflinge wird Bregenz vorgeschlagen. Schließlich ersucht der Graf, diese Bedingungen dem nächsten Großen Rat vorzulegen. Dies scheint vorläufig nicht geschehen und die Verhandlungen überhaupt ins Stocken geraten zu sein.

Erst in der Großratssession vom Frühling 1806 kam diese Angelegenheit wieder zur Sprache, und zwar in einer Weise, als ob überhaupt in dieser Sache noch kaum etwas gelaufen wäre. Der Präsident des Großen Rates macht nämlich den Vorschlag, da der Graf Schenk von Castell in Oberdischingen mit mehreren Kantonen der Schweiz Übereinkommen wegen Annahme von Zuchthaussträflingen getroffen hätte, möchte man sich von Seite Graubündens in ähnliche Unterhandlungen einlassen. Darauf ließ er die Abschrift einer Konvention mit dem Kanton Zürich verlesen. Einzig das Vorhandensein dieser Konvention läßt auf die vorausgegangenen Verhandlungen schließen. Es dürfte dieses Übersehen wohl mit dem damaligen jährlichen Wechsel der Regierung zu-

sammenhängen, der es mit sich brachte, daß nicht gerade hängende Angelegenheiten den Nachfolgern kaum zur Kenntnis kamen.

Das Resultat dieses Anzuges war der Beschluß, der Kleine Rat solle mit der Abschließung eines ähnlichen Vertrages wie desjenigen mit dem Kanton Zürich beauftragt werden. Zugleich wurde festgesetzt, daß die Eintrittsgebühr der Verbrecher vom Kanton, die Unterhalts- und Transportkosten aber von denjenigen Gerichten bezahlt werden sollen, die den Delinquenten einliefern. Nach Abschluß des Vertrages soll es den Gemeinden immer noch freistehen, davon Gebrauch zu machen oder nicht.

In Ausführung dieses Auftrages wandte sich der Kleine Rat in einem Schreiben vom 23. August 1806 an das Oberamt zu Oberdischingen und gab die Geneigtheit zu erkennen zum Abschluß eines ähnlichen Vertrages, wie er bereits mit einigen Kantonen abgeschlossen worden war. Er ersucht deshalb um Bekanntgabe der Bedingungen betreffend Verköstigung, Ablieferung etc. Es kämen nur wirklich verurteilte Verbrecher für die Ablieferung in Frage. Der Vertrag sollte erst mit der Ablieferung des ersten Sträflings in Kraft treten.

Die Schenk von Castellsche Regierung erklärte sich auch diesmal zu Verhandlungen bereit. Sie wurden bis zur Herbstsitzung des Großen Rats so weit gefördert, daß die Standeskommission am 12. November 1806 eine diesbezügliche Erklärung und einige Richtlinien für den definitiven Vertrag bekanntgeben konnte. Nach dessen Zustandekommen soll dieser den Gemeinden zu entsprechendem Gebrauch mitgeteilt werden. Die Gemeinden müssen aber sowohl für die täglichen Unterhaltungskosten von 6 Kreuzern während der ganzen durch das Urteil bestimmten Aufenthaltszeit des Züchtlings in Oberdischingen, als auch für die Ablieferungskosten eine annehmbare Bürgschaft in Chur leisten.

Erst am 17. Januar 1807 richtet der Kleine Rat wieder ein Schreiben nach Oberdischingen. Er entschuldigt das lange Stillschweigen mit verschiedenen zusammengetroffenen Umständen, die eine definitive Erklärung über einen Vertrag wegen Aufnahme der bündnerischen Verbrecher in die dortige Strafanstalt verzögert hätten. Jetzt sehe er sich aber in den Stand gesetzt, einen bestimmten Antrag zu einer solchen Übereinkunft zu machen. Mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl des Kantons und die nicht sehr häufigen Kriminalverbrechen halte er eine jährliche Aversalsumme

von 30 Louisdor oder 330 fl. für hoch genug. Bei der jedesmaligen Zusendung eines Züchtlings behält die Regierung das Recht, die Verpflegungstaxe zu bestimmen. Als Ablieferungsort wünscht der Kleine Rat Feldkirch, höchstens Bregenz. Über die Transportkosten bis nach Oberdischingen gewärtigt er noch Vorschläge. Als Vertragsdauer werden zehn Jahre vorgeschlagen, im übrigen die Bedingungen des Zürcher Vertrags als ungefähre Grundlage angenommen.

Die Regierung zu Oberdischingen nahm diese Vorschläge an und schickte den am 27. Januar vom Grafen Schenk von Castell unterschriebenen Vertrag zur Unterschrift nach Chur. Die Genehmigung durch den Kleinen Rat erfolgte am 4. Februar 1807. Im gleichen Schreiben erteilt er die gewünschten Angaben über die Bewachung der von Bregenz abgeholten Sträflinge. Danach wird ein Wächter gesandt für die Abholung eines Sträflings, zwei Wächter für zwei bis vier Sträflinge, drei Wächter für fünf bis sechs. Zu zehn Sträflingen kommen vier Hartschiere. Der Weg von Bregenz nach Oberdischingen erfordere meistens 2½—3 Tage, besonders für die Rückreise, da nach den gemachten Erfahrungen die Züchtlinge dann meistens infolge des vielen Sitzens schlecht zu Fuß seien.

Am 10. Mai 1807 wurde der Vertrag im Großen Rat vorgelesen und genehmigt. Er enthält in 16 Paragraphen u. a. folgende Bestimmungen:

Der Vertrag nimmt am Tage der Einlieferung des ersten Züchtlings seinen Anfang und läuft sodann zehn Jahre.

Die eingelieferten Sträflinge werden je nach der Bestimmung der bündnerischen Regierung in drei Klassen eingeteilt: a) die der rohern, b) die der bürgerlichen und c) die der gesitteteren oder bloß zu Haft Verurteilten. Letztere werden in besondere Zimmer verlegt, die in der kältern Jahreszeit geheizt werden.

Die Verpflegung erfolgt nach einem besonders mitgeteilten Speisezettel. Die Sträflinge der 1. Klasse erhalten beim Eintritt die gewöhnlichen Hauskleider. Ihre eigenen Kleider werden ihnen beim Austritt aus der Anstalt wieder eingehändigt.

Die Züchtlinge sollen in Kleidung, Wäsche und Lager ordentlich und reinlich gehalten werden. Die Leitung des Zuchthauses verpflichtet sich weiter, für die Gesundheit der Sträflinge best-

möglich zu sorgen, die in den Zimmern Arbeitenden täglich an die frische Luft zu bringen, die Kranken aber von dem hiesigen Arzt oder Chirurgen behandeln zu lassen.

Wenn mit den Verbrechern zugleich auch deren Kinder eingeschickt werden, so werden diese, sofern sie unter zehn Jahre alt sind, je zwei für eine Person gerechnet, später für eine Person. Diese Kinder werden auf eine ihrem Alter und ihren Kräften entsprechende Weise auferzogen, ernährt und unterrichtet. Letzteres entweder durch den Kaplan oder, wenn protestantisch, durch einen Geistlichen, den das Konsistorium in Ulm zur bestimmten Zeit und auf jedes besondere Verlangen nach Oberdischingen abordnet. Sie werden auch nach Befund der Umstände und Fähigkeiten bei Professionisten in bürgerlichen Diensten oder beim Militärstand untergebracht.

Auch die Zuchthausinsassen werden von diesen Geistlichen nach Verschiedenheit der Religion mit geistlichem Zuspruch versehen.

Der Kanton Graubünden verpflichtet sich zur Zahlung von täglich 6 Kreuzern für jeden Züchtling der 1., 9 Kreuzern für einen solchen der 2. und 14 Kreuzern für einen solchen 3. Klasse, außerdem einer jährlichen Aversalsumme von 30 Louisdor oder 330 fl. Reichsvaluta, solange die Anzahl der Züchtlinge nicht zehn übersteigt. Der Betrag ist halbjährlich und portofrei an die Anstalt einzubezahlen, jedoch erst dann anfangend, wenn der erste Züchtling eingeschickt sein wird.

Übersteigt die Zahl der bündnerischen Züchtlinge zehn, so wird für jeden weitern nebst dem gewöhnlichen Kostgeld eine besondere Aversalsumme von 2 Louisdor oder 22 fl. bezahlt. Weitere Entschädigungen sollen zu keiner Zeit und unter keinem Titel gefordert werden.

Der Transport der Sträflinge von Chur bis Bregenz erfolgt durch die bündnerische Regierung. Dort werden sie von der Zuchthausverwaltung nach vorgängiger Anzeige abgeholt.

Für die Kosten des Transports von Bregenz nach Oberdischingen verpflichtet sich der Kanton Graubünden, wie St. Gallen, für jeden Eskortanten täglich als Zehrung 1 fl. 12 Kreuzer, für jeden Gefangenen 40 Kreuzer, für jedes Kind 20 Kreuzer zu vergüten. Bei Transport mit Pferd und Wagen erhält der Knecht 1 fl. 12 Kreuzer, dazu für jedes Pferd 48 Kreuzer täglich, doch ohne besondere Vergütung für Unterhalt von Mannschaft und Pferden.

Die bündnerische Regierung behält sich vor, Sträflinge auch vor dem abgeschlossenen Termin zurückzuberufen. Dabei geschieht die Kostenvergütung des Transportes von Oberdischingen nach Bregenz in gleicher Weise wie bei der Herreise, während in Bregenz die Sträflinge von der bündnerischen Regierung übernommen werden.

Nach Ablauf von zehn Jahren steht jedem Teil die Vertragskündigung frei, doch muß diese im letzten Jahre erfolgen.

Während der bestimmten zehn Jahre findet von keiner der beiden Parteien ein Austritt statt.

Beide Teile versprechen sich die pünktlichste Einhaltung des Vertrags.

In seinem Amtsbericht vom Jahre 1807 kommt der Kleine Rat auf diesen Vertragsabschluß zu sprechen. Im letztjährigen Amtsbericht hätte er ein sehr düsteres Bild von der Kriminaljustiz in Bünden entworfen. Um so mehr glaubten die dermaligen Häupter ihre Aufmerksamkeit auf diesen Verwaltungszweig lenken zu müssen. So hätten sie aus Vollmacht des Großen Rates und ermuntert durch die darüber zu Rate gezogenen Mitglieder der Standeskommission den Vertrag mit Oberdischingen abgeschlossen und ihn in dem Ausschreiben vom 1. März 1807 den löbl. Obrigkeiten zur Kenntnis gebracht.

Im Sommer dieses Jahres wurde die Zuchthaus- und Arbeitsanstalt zu Oberdischingen von einer schweren Brandkatastrophe heimgesucht. In einem Schreiben vom 25. Juni drückte der Kleine Rat der gräflich Schenk von Castellschen Regierung seine lebhafte Teilnahme aus. Bündnerische Sträflinge kamen dabei kaum zu Schaden. Trotz des langsamen Ganges der Verhandlungen über diesen Vertrag kam dieser nämlich noch früh genug, denn noch im März 1808 war kein auf Grund dieses Vertrages aufgenommener bündnerischer Sträfling in Oberdischingen, sondern nur drei bündnerische Sträflinge, die von deren Angehörigen dort untergebracht und versorgt waren. Allerdings erfolgte deren Aufnahme, wie die Anstaltsverwaltung schreibt, nur mit Rücksicht auf den mit dem Kanton abzuschließenden Vertrag. Sie kam deshalb auch um Bezahlung der abgemachten jährlichen Aversalsumme von 30 Louisdor ein. Die Bezahlung wurde aber auf Grund der Abmachung, daß der Vertrag erst mit Einlieferung des ersten vertragsmäßigen Züchtlings zu laufen beginne, abgelehnt. Im August

wurde endlich der erste vertragsmäßige Sträfling, ein Unterengadiner, der wegen Viehdiebstahls verurteilt worden war, dorthin verbracht. Da jedoch zeitweise Geistesgestörtheit vorlag, wurde er nicht in die gemeine, sondern in die mittlere Klasse gesteckt. Immerhin wurde durch diesen Eintritt bewirkt, daß der zehnjährige Vertrag zu laufen begonnen hatte und auch die jährliche Aversalsumme ausbezahlt werden mußte.

Die Ursache der geringen Benützung der Zuchtanstalt Oberdischingen von Seite der bündnerischen Gerichte bezeichnet der Kleine Rat in seinem Schreiben dorthin vom 15. April 1808 als bloßen Zufall. Doch dürfte dies nur zum Teil richtig gewesen sein, denn die weite Entfernung dieser Anstalt mit ihren hohen Transportkosten und die andern den Gemeinden erwachsenden Lasten einer solchen Sträflingsversorgung spielten unstreitig dabei eine große Rolle. Die vom kantonalen Kriminalgericht zur Beurteilung gelangenden Fälle umfaßten nur Landesverrat und fremde Verbrecher.

So wurde der Mangel eines eigenen Zuchthauses auch weiterhin als Übelstand empfunden. Dies geht schon daraus hervor, daß bereits in der Tagung des Großen Rates vom Frühling 1808 der Antrag gestellt wurde, einen Plan zur Errichtung eines Zuchthauses zu entwerfen. Der Antrag wurde einstweilen abgewiesen, wohl mit Rücksicht auf den vor wenig mehr als Jahresfrist abgeschlossenen Vertrag mit Oberdischingen.

Aber im Schicksal dieser Strafanstalt trat im Herbst dieses Jahres eine urplötzliche, nicht vorgesehene Wendung ein. Der bisher reichsunmittelbaren selbständigen Herrschaft des Grafen Schenk von Castell hatte das letzte Stündlein geschlagen. Sie wurde kurzerhand dem Königreich Württemberg einverleibt. Dieses hielt sich an die vom Grafen mit den schweizerischen Kantonen abgeschlossenen langjährigen Verträge in keiner Weise gebunden. Ein Schreiben des nunmehr kgl. württembergischen Oberamts Ehingen teilte nämlich der kantonalen Justiz- und Polizeikommission mit, daß laut Entscheidung des Oberjustizkollegiums vom 27. September 1808 der Befehl ergangen sei, daß die bisher vom Grafen Schenk von Castell in Oberdischingen betriebene Zuchthausanstalt aufgehoben werde und ohne Verzug zu leeren sei. Nach Graubünden seien zwei Sträflinge abzuliefern und zwar in möglichst kurzer Zeit.

Die von dieser plötzlichen Aufhebung überraschten Kantone kamen in große Verlegenheit, zumal die Durchführung der Aufhebung mit einer geradezu verletzenden Eile betrieben wurde und ohne Rücksicht auf die für eine bestimmte längere Zeitdauer abgeschlossenen Verträge zur Ausführung gelangte. Die Kantone versuchten, wenigstens eine Verschiebung zu erreichen. St. Gallen machte die Bemerkung, daß die Rücknahme der Züchtlinge nach staatsrechtlichen Grundsätzen in so kurzer Zeitfrist nicht gefordert werden könne. Eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone auf Grund der abgeschlossenen Verträge erfolgte aber trotzdem nicht. So wurde denn laut Schreiben der württembergischen Regierung vom 5. Dezember das Gesuch um Verschiebung der Aufhebung abgewiesen und den Kantonen zugleich die Mitteilung gemacht, daß in zirka acht Tagen sämtliche Züchtlinge in ihre Heimat abgeschoben würden.

Am 18. Februar 1809 wurde die eingesandte Abschlußrechnung im Betrage von 117 fl. 31 Kreuzer Reichswährung durch den Kantonskassier beglichen, womit die Beziehungen zur Zuchthausdirektion von Oberdischingen ihren endgültigen Abschluß erreicht hatten. Für Graubünden mochte dieser Schlag noch am leichtesten zu ertragen sein, da nur zwei Insassen zu Oberdischingen auf Grund des geschlossenen Vertrags aus Bünden dorthin geliefert worden waren. Immerhin machte sich auch hier die entstandene Lücke sofort unangenehm fühlbar. Schon am 5. Dezember, also am gleichen Tag, an dem das Gesuch um Verschiebung der Aufhebung von Oberdischingen abgewiesen wurde, richtete der Kanton Graubünden ein Gesuch um die Aufnahme eines Züchtlings in die aargauische Zuchtanstalt an die Regierung des Kantons Aargau. Das Gesuch wurde abgewiesen, da nur Züchtlinge des eigenen Kantons aufgenommen werden könnten. Es hätten auch schon andere Kantone mit gleichen Begehren abgewiesen werden müssen.

4. Versuch, mit andern Kantonen zusammen ein gemeinsames Zuchthaus zu errichten.

Durch die so unerwartet und rücksichtslos durchgeführte Aufhebung der Zucht- und Arbeitsanstalt in Oberdischingen sah sich der Kleine Rat neuerdings vor die Frage gestellt, einen Ausweg zu finden zur Unterbringung der nicht völlig zur Todesstrafe zu verurteilenden Verbrecher. Das Bedürfnis einer solchen Anstalt

machte sich auch deshalb immer fühlbarer, als eben in diesem Jahr 1808 zum erstenmal das kantonale Kriminalgericht in Tätigkeit getreten war. Bisher, d. h. seit 1803, hatte nur ein kantonales Oberappellationsgericht bestanden, das aber nur in Zivilfällen zu entscheiden hatte. Die Kriminalgerichtsbarkeit lag hingegen noch völlig in den Händen der Gerichtsgemeinden, die bisher geradezu eifersüchtig diesen höchsten Ausdruck ihrer Selbständigkeit zu wahren gesucht hatten. Endlich war es, als erster Schritt zu einer einheitlichen zentralen höchsten Justizpflege, gelungen, auch ein kantonales Kriminalgericht zu schaffen, das auch einem im Jahr 1811 unternommenen ernstlichen Versuch zur Wiederaufhebung glücklich standzuhalten vermochte. Seine Kompetenzen bezogen sich freilich nur auf fremde Verbrecher und Landesverräter, aber es war immerhin ein Anfang geschaffen, der zu einer Weiterbildung berechtigte Hoffnungen gab.

So brachte denn der Kleine Rat in einer Botschaft vom 27. April 1809 die Zuchthausfrage neuerdings zur Sprache. Er weist darin hin auf die Aufhebung von Oberdischingen und die mehrmaligen vergeblichen Versuche zur Errichtung einer eigenen Zuchtanstalt, dann empfiehlt er, die aus ähnlichen Verlegenheiten anderer Kantone entstandene Neigung derselben, gemeinschaftlich den Versuch zur Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses zu unternehmen, nicht zu vernachlässigen. Der Große Rat, dem diese Angelegenheit in vorstehendem Sinne am 10. Mai 1809 vorgelegt wurde, beschloß daher, eine Vorberatungskommission mit der Abfassung eines Gutachtens über die vorgelesene Note des Kleinen Rates zu beauftragen. Dieses Gutachten ist nicht mehr erhalten, doch scheinen auf dessen Empfehlung hin die Tagsatzungsgesandten beauftragt worden zu sein, auf der Tagsatzung mit den interessierten Kantonen wegen gemeinschaftlicher Errichtung eines Zuchthauses in Vorbesprechungen einzutreten. Dies geschah, und verschiedene Stände bezeigten ihren guten Willen.

Aber erst im folgenden Jahr entschloß sich die Regierung zu einem initiativen Vorgehen in dieser Angelegenheit. Am 9. März 1810 erließ sie an die verschiedenen Kantone der Ost- und Innerschweiz, die für ein gemeinsames Zuchthaus in Frage kamen, ein Kreisschreiben, um sie über ihre Stellungnahme zu einem solchen Plane anzufragen. Einige der angefragten Kantone antworteten schon im März, aber in verschiedenem Sinne.

Zürich, das auch mit Oberdischingen in einem Vertragsverhältnis gestanden hatte, antwortete völlig ablehnend. Da durch die Zuchtanstalt in Zürich trotz der Aufhebung von Oberdischingen für die Bedürfnisse des Kantons Zürich hinlänglich gesorgt sei, sehe es sich nicht in der Lage, dem Plane eines solchen gemeinsamen Zuchthauses näherzutreten.

Geneigter zeigte sich Appenzell A.-Rh. Schon seit der Aufhebung der Anstalt zu Oberdischingen hätten sie die Hoffnung gehegt, daß die östlichen Kantone eine gemeinschaftliche Übereinkunft zur Errichtung einer ähnlichen Anstalt abschließen würden. Sie hätten sich deshalb an den Kanton Thurgau gewendet, der damals nicht ungeneigt schien, das Schloßgebäude von Bischofszell diesem Zwecke zu widmen. Zur nähern Besprechung über die Einrichtung einer solchen Anstalt dürfte wohl die bevorstehende Tagsatzung am geeignetsten sein. Bis dahin könnten die Kantone, welche passende Lokalitäten besitzen, gutfindende Vorschläge einreichen.

Gleicherweise geneigt zu gemeinsamem Vorgehen war die Regierung von Schwyz. Sie hätte mit Vergnügen von dem Antrag Kenntnis genommen, durch mehrere Stände ein gemeinsames Zuchthaus errichten zu lassen. Sie gebe die Versicherung, daß der Kanton Schwyz, wenn etwas für das gemeinsame Interesse Nützliches sollte eingerichtet werden können, sich bereitfinden würde, und ersuche um Mitteilung der von den andern Kantonen eingegangenen Antworten.

Ganz ablehnend verhielt sich Obwalden. Es findet es seiner Lage und seinen Umständen nicht angemessen, an dieser geplanten Anstalt teilzunehmen. Sie seien deshalb dermalen nicht gesinnt, derselben beizutreten.

In der Frühjahrssession von 1810 gab nun der Kleine Rat Bericht über seine Schritte auf den ihm in der vorjährigen Session erteilten Auftrag und über die von den Tagsatzungsabgeordneten mit den Abgeordneten der andern Kantone gepflogenen Besprechungen. Mit Ausnahme von St. Gallen und Thurgau, welche einige Teilnahme zur Errichtung einer gemeinsamen Zuchtanstalt hätten merken lassen, hätten alle wenig Bereitwilligkeit zu diesem Werke gezeigt. Trotzdem hätte der Kleine Rat bei verschiedenen Kantonen über diesen Gegenstand Erkundigungen eingezogen und lege nun die erhaltenen Antworten vor. Es sind dies die obigen in ihrem

wesentlichen Inhalt mitgeteilten Antworten der Kantone Schwyz, Appenzell A.-Rh., Zürich und Obwalden.

Der Große Rat beschloß daraufhin, dem Tagsatzungsabgeordneten (es ist immer nur von einem solchen die Rede) den Auftrag zu erteilen, mit den Deputierten der dem Plane geneigten Stände darüber Rücksprache zu nehmen und ihre Vorschläge anzuhören. Von Seite des Kantons sollte der Wunsch geäußert werden, es möchte einer der beitretenden Mitstände die Errichtung einer solchen Anstalt gegen Eingehung von ähnlichen Verträgen, wie sie mit Oberdischingen abgeschlossen wurden, übernehmen. Sollte dieser Vorschlag keine Geneigtheit finden, so wäre der Abgeordnete bevollmächtigt, in Übereinstimmung mit den übrigen beitretenden Kantonen die Errichtung einer solchen Anstalt gemeinschaftlich zu verabreden, doch so, daß die Unkosten nach dem eidgenössischen Schlüssel verteilt werden sollten. Das Resultat dieser Verhandlungen sollte dann vom Gesandten ad referendum genommen werden. Man ersieht daraus, daß diese Verhandlungen nicht auf eine überstürzte Beendigung abgestellt waren.

Jedenfalls wurde nun der Tagsatzungsgesandte auf Grund obigen Großratsbeschlusses instruiert, doch stimmt diese Instruktion mit dem Beschluß des Großen Rates nur zum kleinern Teil überein. Sie enthält den Auftrag an den Gesandten, mit Appenzell A.-Rh. und Schwyz, gemäß ihrer zustimmenden Antworten, in Besprechungen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Zuchthauses in Verbindung zu treten. Von dem Antrag, einen der Mitstände zum Bau des Zuchthauses zu veranlassen, um dann mit diesem ähnliche Verträge wie mit Oberdischingen schließen zu können, ist nicht die Rede, wohl weil bei den kleinen Kantonen Schwyz und Appenzell mit der Annahme dieses Vorschlages sowieso nicht zu rechnen war. Dagegen wird auf ein gemeinsames Zuchthaus mit Verteilung der Unkosten nach dem eidgenössischen Schlüssel angetragen. Sollte dieses nicht angenommen werden, so soll er wenigstens zu erreichen suchen, daß die Beiträge des Kantons nach der Anzahl der Züchtlinge und womöglich in nicht viel höherem Preise als zu Oberdischingen angesetzt werden, überhaupt solle er denjenigen Vorschlägen beitreten, welche den Kanton am wenigsten belasten würden.

Neu sind besonders die folgenden Erwägungen und Instruktionen. Weil aber überhaupt die Errichtung einer solchen Anstalt

ungewiß und jedenfalls noch weit entfernt sein dürfte, so wird er, damit dem Mangel einer solchen Anstalt wenigstens provisorisch abgeholfen werden könne, bei dem kgl. württembergischen Bevollmächtigten in der Schweiz die nähern Erkundigungen einziehen über die in seinem Lande vorhandenen Zuchtanstalten und die allfällige Möglichkeit, Züchtlinge in der einen oder andern derselben um ein mäßiges Kostgeld unterbringen zu können. Je nach dem Ergebnis würde dann der Kleine Rat in weitere offizielle Verhandlungen eintreten.

Wie man aus dieser Instruktion ersieht, beurteilten die mit dieser Angelegenheit betrauten bündnerischen Persönlichkeiten die Sachlage sehr richtig. Der Bau einer interkantonalen Anstalt war wirklich noch sehr ungewiß und erst nach geraumer Zeit zu erwarten. Schon das schleppende Eintreffen der Antworten auf das bündnerische Kreisschreiben vom 9. März zeugte dafür.

Verschiedene Antworten trafen erst nach der im Großen Rat stattgefundenen Diskussion ein, diejenige von St. Gallen am 18. April. Es findet sich noch nicht im Fall, eine bestimmte Antwort zu erteilen. Nähere Besprechungen könnten auf der bevorstehenden Tagsatzung am besten unter den Gesandten stattfinden. Auf ein Schreiben Graubündens vom 2. Mai wiederholt die st. gallische Regierung ihr Versprechen, die Gesandten an die Tagsatzung darüber instruieren zu wollen.

Das Schreiben von Glarus vom 24. April läßt ebenfalls die Geneigtheit, an der Errichtung einer solchen Anstalt teilzunehmen, erkennen, wenn eine solche auf eine zweckmäßige und sichere Weise eingerichtet werden könnte. Es ersucht um Mitteilung der Stellungnahme der andern Mitstände in dieser Frage.

Ebenso wünscht Nidwalden sehnlich die Errichtung einer solchen Anstalt, wenn dies bei möglichst moderiertem Kostenaufwand geschehen könnte. Das Nähere betreffend Standort, Einrichtung usw. wird den Tagsatzungsgesandten zur Besprechung überlassen.

Erst am 24. November trifft die Antwort des Kantons Thurgau, vom Regierungspräsidenten Anderwert unterschrieben, ein. Das lange Stillschweigen hing, wie die Antwort ergibt, mit den eigenen auf die Errichtung einer Zuchtanstalt hinzielenden Bestrebungen zusammen, die bereits so weit gediehen waren, daß die Regierung eben im Begriffe stand, die Errichtung einer sol-

chen Anstalt anzuordnen. Trotzdem stünde die Regierung den Bestrebungen der Mitstände sympathisch gegenüber und will mit ihnen während der Tagsatzung darüber Rücksprache pflegen.

Am aussichtsreichsten schienen sich die Verhandlungen mit dem Kanton Schwyz zu gestalten, dessen Regierungshaupt, der bekannte Aloys Reding, sich für dieses Werk stark interessierte. Auf ein Schreiben von Graubünden vom 23. August zeigt er diesem schon am 30. August an, daß sein Gedanke, im Schlosse Grynau ein Zuchthaus zu errichten, bei seiner Regierung so viel Anklang gefunden habe, daß er dieses Gebäude durch Sachkundige untersuchen ließ. Diese hätten es für diesen Zweck nicht nur sehr schicklich, sondern auch für 90 bis 100 Züchtlinge geräumig genug gefunden. Es werde nun von Herrn Baumeister Stadler in Zürich ein Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Den ganzen Plan hoffe er noch im Spätherbst dem Kanton Graubünden und den übrigen Mitständen zusenden zu können. Dies geschah dann am 4. Januar 1811. Diese Pläne sollen nur als Vorschläge betrachtet werden, die noch mancherlei Berichtigungen erfahren dürften. Sie sollen diese prüfen und sodann ihre Ansichten nach Schwyz berichten.

Auch den andern Ständen wurden diese Pläne zugestellt, so daß Appenzell A.-Rh. in einem Schreiben vom 19. Januar 1811 an die Bündner Regierung mit der Frage gelangte, wie sie sich zu denselben, die in Hinsicht der innern Veränderungen im Gebäude, der Beschäftigung, Pflege und Beaufsichtigung der Züchtlinge größtenteils anwendbar scheinen, stellen würde.

Jetzt schien alle Aussicht vorhanden zu sein, im Schloß Grynau in absehbarer Zeit das so lange erstrebte Zuchthaus endlich errichtet zu sehen. In der Frühjahrssitzung des Großen Rates von 1811 wurde darüber verhandelt. Dabei fand man, daß die Errichtung des Zuchthauses in Grynau langsam fortschreite. Der Gesandte an die Tagsatzung soll deshalb auf Vorschlag des Kleinen Rates beauftragt werden, die schleunigst mögliche Vollendung gedachter Anstalt zu empfehlen. Dann werden den Abgeordneten die Pläne der innern Einrichtung und die Kostenvoranschläge vorgewiesen.

Es wird daraufhin beschlossen, von der Vorberatungskommission ein Gutachten einzuholen, welche besondern Einrichtungen der Zucht- und Arbeitsanstalt im Schlosse Grynau für Bünden zu

wünschen seien, welche Aufträge dem Gesandten an die Tagsatzung und dem Kleinen Rat in dieser Sache zu erteilen wären.

Dieses Gutachten liegt nicht mehr vor, doch kamen auch die besten Vorschläge zu spät; denn von der Zuchthausanstalt im Schlosse Grynau verlautet plötzlich nichts mehr. Der Kanton Schwyz scheint das Projekt aufgegeben zu haben, und die Besprechungen auf der Tagsatzung dürften im Sande verlaufen sein. So nahm auch dieser vielversprechende Anlauf zur Schaffung einer gemeinsamen interkantonalen Zuchtanstalt ein klägliches Ende.

In der eben erwähnten Großratssession von 1811 wies der Kleine Rat besonders darauf hin, daß die Errichtung einer Zucht- und Arbeitsanstalt für die peinliche Rechtspflege zu einer je länger je fühlbareren Notwendigkeit werde. Wie sehr diese Feststellung stimmen mochte, zeigt gerade ein Vorfall, der sich um diese Zeit in Chur abspielte und allerdings kein günstiges Licht auf die Ausführung der Strafurteile warf, ja diese geradezu lächerlich machen mußte.

Bei der am 13. Mai 1811 ausgebrochenen großen Feuersbrunst auf dem Hof waren verschiedene Diebereien vorgekommen. Zwei dieser Diebe konnten kurz darauf mit ihrer Diebsbeute habhaft gemacht werden. Joseph Chiota aus Böhmen, ein herumziehender Schuhmacher, hatte drei Pfannen und sechs Binden geräuchertes Fleisch gestohlen. Rudolf Fels von Vilters (Kanton St. Gallen), vorher Knecht bei Cleophas Killias in Chur, seit drei Wochen aber nur Taglöhner ohne Aufenthaltserlaubnis, hatte sich bei der Feuersbrunst verschiedene dem Professor Mirer gehörende Effekten, darunter seine goldene Uhr sowie silberne Sporen und Schnallen, angeeignet.

Beide wurden am 24. Mai von der Stadt Chur dem Kantonskriminaltribunal zur Aburteilung übergeben. Das Urteil wurde bereits am 29. Mai gefällt. Es lautete über Rud. Fels folgendermaßen: Es solle der Rud. Fels heute nachmittag um 2 Uhr dem Scharfrichter übergeben werden, der ihn mit einem Zettel auf der Brust und der Aufschrift „Dieb bei der Feuersbrunst" auf den fürstbischöflichen Hof und von da wieder zurück in die Stadt führen, dann an den Pranger stellen, an das Halseisen legen, da eine halbe Stunde stehen lassen und nach deren Verlauf wieder in die Kantonsgefangenschaft abliefern solle. Daselbst soll er bei Zuchthauskost so lange zu bleiben haben, bis er durch die Vor-

sorge der hohen Kantonsregierung in irgendeine Anstalt auf zwei Jahre in Ketten gelegt, zur Arbeit angehalten und nach Verfluß derselben zwei andere Jahre in ein Zuchthaus in Verwahrung gebracht werden kann.

Sollte innert sechs Wochen von heute an für den Delinquenten kein solcher Verwahrungsort ausgemittelt werden können, so soll derselbe nach Ablauf der gedachten sechs Wochen dem Scharfrichter wieder übergeben werden, der ihn dann von dem Hause auf dem fürstbischöflichen Hof an, wo er den Diebstahl begangen, durch die Untere Reichsgasse bis an den Freistein an den gewöhnlichen Orten mit Ruten bis auf das Blut peitschen soll. Von da soll er durch einen Landjäger an die Grenze des Kantons geführt und zwölf Jahre lang aus der ganzen Eidgenossenschaft bandisiert sein.

Joseph Chiota kam für seinen Pfannen- und Schinkendiebstahl bedeutend glimpflicher weg, immerhin mußte auch er mit der Schrift am Hals sich vom Scharfrichter auf den Hof führen lassen, eine halbe Stunde am Pranger stehen sowie sich ans Halseisen schließen lassen. Dann folgte wie oben der Transport durch den Scharfrichter bis zum Freistein, jedoch ohne Rutenstreiche, die Übergabe an den Landjäger, der ihn als einen des Schutzes Unwürdigen an die Grenze bringen soll. Er wird als Ausländer lebenslänglich aus der Eidgenossenschaft bandisiert.

Es waren also die längst bekannten mittelalterlichen Strafen, die zur Anwendung gelangten. Der unglückliche Rudolf Fels konnte wohl hoffen, daß innerhalb der sechs Wochen kein passender Verwahrungsort ausfindig gemacht werde, denn so kam er mit sechs Wochen Einsperrung und einigen schmerzlichen Prügeln davon, immerhin besser, als in irgendeiner Anstalt zwei Jahre in Ketten zu arbeiten und zwei andere Jahre in einem Zuchthaus verwahrt zu werden. Es scheint sich dann aber doch für ihn ein Zuchthaus gefunden zu haben, denn nach zwei Jahren stellte er ein Begnadigungsgesuch. Die Landesverweisung dürfte weder dem einen noch dem andern viel Kummer verursacht haben.

Durch das Scheitern der Bemühungen auf Errichtung eines interkantonalen Zuchthauses sah sich der Kleine Rat von neuem veranlaßt, auf die Suche nach Unterkunftsorten für seine Zuchthausstraffälligen zu gehen. Im August 1811 wandte er sich zu diesem Zweck auch an Luzern, das sich zur Aufnahme bereit er-

klärte. Der Züchtling müßte kostenfrei nach Luzern geliefert werden, dazu täglich für Unterhalt und Kleidung 4 Batzen, zahlbar in vierteljährlichen Raten, entrichten. Allfällige Kosten für ärztliche Behandlung bei Erkrankungen wären besonders zu vergüten. Unter den gleichen Bedingungen würden bereits Sträflinge aus den Kantonen Zug und Uri aufgenommen. Daraufhin wurden wirklich einige Sträflinge dort versorgt. Im Sommer 1812 befanden sich zwei Bündner in Luzern, ein dritter sollte aufgenommen werden. Diese Aufnahmen geschahen aber nur von Fall zu Fall, ohne daß zwischen den beiden Kantonen ein bindender Vertrag abgeschlossen worden wäre.

Wie aus dem Amtsbericht des Kleinen Rates von 1812 hervorgeht, waren es einmal die beträchtlichen Kosten, die bei vier Batzen täglichem Kostgeld jährlich 146 alte Schweizerfranken oder 120 Bündnergulden ausmachten, die von einem allzu häufigen Gebrauch der Luzerner Versorgungsgelegenheit abschreckten. Dann erschwerte auch der Umstand diese Versorgung, daß die protestantischen Züchtlinge keine Seelsorge genießen konnten. Die humanere Auffassung der Sträflingspflege war damals doch schon soweit durchgedrungen, daß mit der Strafe nicht nur dem Vergeltungs- und Sühneprinzip sein Recht werden sollte, sondern auch die Besserungsmöglichkeit der Sträflinge ins Auge gefaßt wurde.

Im allgemeinen führt der Amtsbericht von 1812 aus, daß sowohl für die Hochgerichts- und Gerichtsbarkeiten als für das Kantonskriminalgericht der Mangel einer Zuchtanstalt, in der alle verurteilten Verbrecher ohne Anstand mit den wenigsten Kosten untergebracht werden könnten, einen häufige Verlegenheiten veranlassenden Umstand bilde. Er weiß auch gleich einen Vorschlag zur Errichtung eines eigenen Zuchthauses zu bringen, indem er empfiehlt, das Schloß Tarasp dafür einzurichten. Die Benützung des noch in baulichem Zustand befindlichen Schlosses Tarasp scheine die bisher wegen beträchtlicher Unkosten für allzu schwierig gehaltene Einrichtung um so mehr zu erleichtern, als nach erhaltener Anzeige die wesentlichsten Lebensbedürfnisse in jener Gegend zu sehr billigen Preisen angeschafft werden könnten.

Dieser kleinrätliche Vorschlag fand aber bei dem Großen Rat keine besonders günstige Aufnahme. Die einen wiesen darauf hin, daß das Schloß Tarasp gar nicht dem Kanton gehöre, sondern diesem vorläufig nur zur Verwaltung mit der Pflicht späterer Rech-

nungsablegung übertragen worden sei. Andere bemerkten, Tarasp biete nicht diejenigen Vorteile, die für eine solche Anstalt vorhanden sein müßten. Solche und ähnliche Bemerkungen fielen allgemein, woraus zu schließen war, daß dieser Lösung wenig Sympathien erwachsen würden. Die Mehrheit des Großen Rates vereinigte sich endlich auf den vom Kommissionalgutachten verfaßten Beschluß. Danach ist der Tagsatzungsgesandtschaft der Auftrag zu geben, bei der bayrischen, badischen oder württembergischen Gesandtschaft sich zu erkundigen, ob nicht die zu Zuchthausstrafen verurteilten Verbrecher dieses Kantons in einer Strafanstalt der dortigen Staaten untergebracht werden könnten, und wenn sich eine günstige Gelegenheit zu einer diesfälligen Unterhandlung darbieten sollte, dieselbe nicht von der Hand zu weisen, sondern nach ihrer bekannten Einsicht und Sachkenntnis womöglich zustande zu bringen.

Man ersieht daraus, daß Oberdischingen noch nicht vergessen war und beständig Hoffnungen gehegt wurden, mit einem der süddeutschen Staaten auf gleicher Grundlage zu einem Abkommen zu gelangen.

Als beste Lösung galt freilich immer die Errichtung eines eigenen Zuchthauses. So wird denn der Kleine Rat des weitern ersucht, über die Einrichtung einer Zuchthausanstalt im Kanton selbst die nötige Untersuchung anzustellen, die vorteilhafteste Lokalität ausfindig zu machen und überhaupt seine diesfälligen Vorschläge dem nächsten Großen Rat bekanntzugeben, dabei aber die Unterhaltung der Bedachung des Schlosses Tarasp auf jeden Fall nicht aus dem Auge zu lassen.

5. Das Jahr 1813.

Wie sich die Bemühungen der Tagsatzungsgesandten bei den Regierungen der süddeutschen Staaten auswirkten, läßt sich nur vermuten. Nach dem rigorosen Verhalten der württembergischen Regierung anläßlich der Aufhebung von Oberdischingen zu schließen, dürfte der Erfolg gering gewesen sein. Jedenfalls ließ der Kleine Rat den zweiten großrätlichen Auftrag, die Errichtung eines eigenen Zuchthauses im Kanton selbst anzustreben, nicht mehr fahren.

Am 11. März 1813 wandte er sich nach vorheriger Verständigung mit der Standeskommission an den Stadtmagistrat von Chur

mit der Anfrage, ob er geneigt sein würde, das Lokal zu einer Zucht- und Korrektionsanstalt in der Stadt abzutreten. Er nannte als solches den besonders dazu geeignet befundenen runden Turm beim Ausgang rechts vom Untertor nebst dem zu einem kleinen Nebengebäude erforderlichen Stück Mauer und Platz. Der Stadtrat sollte zugleich die Bedingungen dieser Abtretung angeben. Die Antwort des Stadtrates erfolgte am 18. März. Man möchte zwar wünschen, heißt es darin, daß außerhalb der Mauern der städtischen Jurisdiktion ein bequemerer Ort zu einem Zuchthaus ausfindig gemacht werden könnte. Sollte dies aber nicht möglich sein, so sei man bereit, für das allgemeine Beste auch dieses Opfer zu bringen. Es sei deshalb für die Behandlung dieser Frage aus seiner Mitte eine Dreierdeputation, bestehend aus den Herren Amtsstadtvogt von Tscharner, Stadtvogt Gregorius Hosang und Amtsoberzunftmeister von Pestalozzi ernannt worden. Sie hätte die Aufgabe, mit dem Kleinen Rat in dieser Sache zu verhandeln und den Entwurf einer Verständigung noch vorher der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Am 26. März beriet der Stadtrat über das Gutachten der Deputation, genehmigte es und empfahl ihr, verschiedene von einigen Mitgliedern des Rats gemachte Bemerkungen in Betracht zu ziehen. Sobald vom Kleinen Rat der Bericht eingelangt sei, daß er das Zuchthaus schlechterdings in Chur zu haben wünsche, sollen die Zünfte angefragt werden, ob sie dasselbe hier zulassen und den gewünschten Platz dazu abtreten wollen.

Die Abstimmung der Zünfte fand am 2. April statt. Sie nahmen den Vorschlag des Stadtrates an, es diesem zu überlassen, wegen der Einrichtung des vorgesehenen Lokals zu einem Zuchthaus mit dem Kleinen Rat sich zu verständigen.

Die Erzielung dieses Einverständnisses stieß aber auf größere Schwierigkeiten, als vorauszusehen gewesen war. Bald traten die Meinungsverschiedenheiten hervor. Die Stadt wollte zwar den betreffenden Turm samt dem nötigen Platz für ein Wachthaus abtreten, jedoch nur gegen das Recht des Rückfalles bei einer allfälligen Aufhebung oder Verlegung des Zuchthauses. Der Kleine Rat hielt aber eine unentgeltliche allfällige Abtretung für allzu nachteilig, da die Einrichtung der Gebäude immerhin einen Kostenaufwand von 6000 bis 7000 Bündner Gulden erfordern würde. Dagegen wollte er einem Recht der Stadt Chur zu einem allfälligen

Rückkauf dieser Gebäulichkeiten zustimmen. Zur Ansetzung des Kaufpreises macht der Kleine Rat den Vorschlag, eine Sachverständigenkommission zu bestimmen, die den Wert dieser Effekten zur Zeit des Verkaufs schätzen sollte. Dabei soll einerseits auf die Länge der Zeit, während welcher der Kanton dieselben benützt hat, sodann auf die unentgeltliche Abtretung des Areals und des Gemäuers, endlich auch auf den Wert, den solche Gebäude in ähnlichen Lagen der Stadt besitzen, Rücksicht genommen werden. Stimmen die zwei sachkundigen Schätzer in ihrem Anschlag überein, so hat es dabei sein Bewenden; weichen sie voneinander ab, so wird die Bestimmung des zu vergütenden Betrags Gegenstand freier Unterhandlung zwischen der Regierung und der Stadt sein.

Noch am gleichen Tag wurde diese Note des Kleinen Rates dem Stadtrat vorgelegt und nach Beratung mit der für diese Angelegenheit eingesetzten Kommission beschlossen, vom Eigentumsrecht des abgetretenen Besitztums nicht abzugehen. Nur im äußersten Fall sollte als Ersatz für die mit der Errichtung des Werkhauses verbundenen Unkosten, wenn das Zuchthaus vor Verfluß von zwölf Jahren aufgehoben werden sollte, die Vergütung einer jetzt schon zu bestimmenden Summe angegeben werden. Diese sollte während den ersten sechs Jahren höchstens auf 2000 fl., während den letzten sechs Jahren aber höchstens auf 1000 fl. bestimmt werden können. Nach Verfluß von zwölf Jahren soll aber eine Vergütung nicht mehr stattfinden.

Der Kleine Rat seinerseits legte den Plan zur Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses nebst den beigelegten Rissen über die innere Einrichtung des Gebäudes am 7. Mai dem versammelten Großen Rate vor und gab ihm auch von den mit der Stadt Chur geführten Unterhandlungen Kenntnis.

Im Amtsbericht an den Großen Rat vom 21. April 1813 erfährt man, von welchen Gesichtspunkten sich der Kleine Rat in der Zuchthausfrage und besonders auch bei der Auswahl des Gebäudes und der Wahl von Chur als Standort des Zuchthauses leiten ließ. Das Gebäude sollte möglichst wohlfeil seinem neuen Zweck zugeführt werden können. Die Stadt Chur wurde als Standort des Zuchthauses gewählt, weil der beständige Anlaß zu nutzbarer Beschäftigung der Züchtlinge und die Bequemlichkeit, sich auf die am wenigsten kostspielige Art Nahrung und Kleidung zu verschaffen, in der Stadt am größten sei. Wenn zudem die Strafe er-

zieherisch wirken soll, müsse sie einem zahlreichen Publikum öfters sichtbar gemacht werden. Alle diese Eigenschaften habe der Kleine Rat vornehmlich in der Stadt Chur vereinigt gefunden, zudem sei zu bedenken, daß die Regierung ohnehin immer einige Landjäger zu mancherlei Bestimmungen zur Hand haben müsse, diese die Aufsicht und Bewachung der Sträflinge um vieles erleichtern könnten. Der diesjährige Große Rat werde bei der Verlegenheit der Kriminalgerichte in Beurteilung von Fällen, wo auf eine namhafte Leibesstrafe erkannt werden müsse, als wegen der Schwierigkeiten und Kosten der Unterbringung solcher Sträflinge in auswärtigen Anstalten das Bedürfnis einer solchen Anstalt ebenso wie der letztjährige Große Rat einsehen.

Der Große Rat beschloß hierauf, durch die vereinigten Ausschüsse für das Finanz- und Kriegsfach den Plan für die Errichtung eines Zuchthauses nach den vorgelegten Entwürfen und Unterhandlungen prüfen und darüber ein Gutachten abgeben zu lassen. Dieses Gutachten wurde noch im Laufe der gleichen Großratssession am 13. Mai abgegeben, und in dessen Befolgung beschloß der Große Rat: 1. Ein Zucht- und Arbeitshaus zu errichten. 2. Insofern die Stadt Chur für das vorgeschlagene Lokal von der Bedingung, daß ihr sowohl das Eigentumsrecht am Gebäude als auch Ersatz für etwa aus dieser Anstalt erwachsende Beschwerden gewährleistet werde, nicht abgehen sollte, ein anderes schickliches Lokal zu suchen. 3. Den Kleinen Rat zu bevollmächtigen, alle erforderlichen Unterhandlungen anzubahnen und infolge derselben die zweckmäßigen Verträge abzuschließen. 4. Die sämtlichen auf die Errichtung eines Zuchthauses sich beziehenden Verfügungen der Standeskommission zur Genehmigung vorlegen zu lassen.

Mit diesen Beschlüssen war aber auch der ganze schöne, schon so weit gediehene Plan zum Scheitern verurteilt. Der Stadtrat wollte auf die im Punkt 2 erwähnten Bedingungen betreffend Eigentumsrecht am abgetretenen Gebäude (Turm) und Ersatz für allfällige aus dieser Anstalt der Stadt erwachsende Beschwerden nicht Verzicht leisten, während andererseits der Kanton verständlicherweise auf solche Bedingungen, die sich in der Zukunft unter Umständen recht unangenehm auswirken konnten, nicht eingehen wolllte.

Da die Verhandlungen zwischen dem Kleinen Rat und der von

der Stadt gewählten Kommission meistens mündlich geführt wurden, ist der genaue Zeitpunkt des Abbruchs der Verhandlungen nicht mehr festzustellen. Genug daß es so weit kommen mußte und die lange gehegte Hoffnung, endlich nach so langwierigen Bemühungen zu einer eigenen Zucht- und Arbeitsanstalt zu kommen, erfüllt zu sehen, neuerdings im letzten Augenblick in die Brüche ging.

Für die damaligen, die Verwirklichung dieses Werkes betreibenden Kreise mochte dieser Ausgang recht niederdrückend gewirkt und ein Gefühl der Bitterkeit gegen die Hartnäckigkeit des Churer Stadtrates ausgelöst haben. Heute, nach mehr als hundert Jahren rückblickend, darf dieser Ausgang eher als glückliche Fügung bezeichnet werden, denn unstreitig hätte diese Lage des Zuchthauses auf die spätere bauliche Entwicklung Churs in diesem Quartier einen hemmenden, ungünstigen Einfluß ausgeübt oder eine Verlegung der Strafanstalt notwendig gemacht, was zu allerlei Weiterungen zwischen dem Kanton und der Stadt hätte führen müssen.

Der Anlauf des Jahres 1813 in der Zuchthausfrage hatte jedenfalls, vom damaligen Standpunkt aus betrachtet, mit einem vollen Mißerfolg geendet. Die nun folgenden stürmischen Jahre in der europäischen Geschichte zwangen auch die Lenker der Geschicke unseres Kantons, vor den vielen andern Sorgen und Nöten die Lösung solcher, ruhigen Zeiten vorbehaltenen Aufgaben der innern Verwaltung auf später zu verschieben. So verschwindet denn dieses Traktandum für mehrere Jahre aus den Klein- und Großratsverhandlungen, um erst 1817 wieder aufgenommen zu werden.

6. Das endliche Gelingen.

Als die Stürme der Kriegsjahre von 1813—1815 für die Schweiz und besonders für unsern Kanton verhältnismäßig glimpflich vorübergegangen waren und sich die Regierung und der Große Rat unter der neuen Verfassung von neuem innern Fragen zuwenden konnten, tauchte auch die Zuchthausfrage bald wieder auf.

Am 26. Februar 1817 nahm der Kleine Rat in einem Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt Chur die 1813 abgebrochenen Verhandlungen wegen Abtretung eines für ein Zuchthaus geeigneten Gebäudes wieder auf, wobei er sich auf die ihm vom Großen Rat des Jahres 1813 gegegebenen entsprechenden Aufträge und

Vollmachten stützte. Da nun nach eingetretenen festen Friedensverträgen, schreibt er weiter, es der Regierung gestattet ist, ihr Augenmerk auf allgemeine nötige Verbesserungen im Innern des Kantons zu richten und das Bedürfnis einer Zuchthausanstalt je länger je mehr gefühlt wird, hat sich der Kleine Rat bewogen gefunden, einer Stadtobrigkeit den Antrag zu machen, dem Kanton zu diesem Zweck den viereckigen Turm beim Ausfluß des Mühlbachs abzutreten. Da dieser aber allein nicht zur Einrichtung einer stufenweisen Strafanstalt genüge, wird die Stadt weiter um käufliche Abtretung der zwei zunächst beim Turm liegenden Gärten ersucht.

Es hätte sich also um den Platz gehandelt, wo heute die Kantonalbank steht. Glücklicherweise kam die Regierung bald wieder von diesem Plan ab, denn schon am 2. März antwortete Bürgermeister und Rat von Chur auf das Schreiben vom 26. Februar, wobei sie auf das in diesem Schreiben enthaltene Ansuchen Bezug nehmen. Seither sei ihnen aber die mündliche Anzeige gemacht worden, daß die Regierung wegen Erwerbung eines andern Lokals, nämlich des Sennhofes, in Unterhandlung stehe und den dort an der Ringmauer stehenden Turm mit einzuschließen wünsche. Die Stadt erklärt sich zu dieser Miteinschließung des Turms in den Zuchthausbereich und zu dessen Mitbenützung bereit, und zwar unentgeltlichlich, solange das Zuchthaus bestehen bleibe, jedoch immer mit Vorbehalt der Eigentumsrechte und in der Voraussetzung der Unterhaltung der Mauer und des Daches durch den Kanton und unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß durchaus keine neuen Öffnungen in den Turm oder in die Ringmauer gemacht werden ohne Einverständnis der Stadtobrigkeit. Die Erhaltung der städtischen Jurisdiktionsrechte auf ihrem Gebiet sei dabei selbstverständlich.

Wie der erste Vorschlag betreffend Abtretung des Turms bei der untersten Mühle wurde auch dieses zweite Gesuch der städtischen Ökonomiekommission vorgelegt, die sich unter den von der Stadtobrigkeit gestellten Bedingungen ebenfalls mit der Abtretung des gewünschten Turms an den Kanton einverstanden erklärte. So waren also diesmal die Verhandlungen mit der Stadt bald zu einem glücklichen Abschluß gelangt und von dieser Seite keine Schwierigkeiten mehr zu erwarten.

Die Geschichte des Gebäudes zum Sennhof beginnt wohl in

jenem Jahr, das über dem Torbogen des Eingangs angegeben wird, nämlich 1603. Links und rechts der Jahreszahl sind die Buchstaben C und B eingemeißelt. Der dabei ebenfalls eingemeißelte stehende Bär läßt auf ein Mitglied der damals in Chur ansässigen Familie Bärtsch schließen, die einen solchen Bären im Wappen führte. Lange freilich scheint das Gebäude nicht in den Händen des Erbauers geblieben zu sein. Nach einer im Staatsarchiv befindlichen Urkunde verkaufen nämlich am 1. Juni 1612 Martinus Näf, derzeit Stadtvogt, und Dorothea geb. Wegerich von Bernau, seine Ehefrau, der Frau Margaretha Gol, des Stadtammanns Hans Hch. Menhardt sel. Witwe, Bürgerin von Chur, ihr eigenes Haus, Hofstatt, Stallung und ganzen Einfang, der Sennhof genannt, in der Stadt Chur im Süßen Winkel gelegen um 1400 fl.[4] Churer Münze und Währung. Die Urkunde ist mit dem Siegel der Stadt besiegelt. In den ziemlich genau 200 Jahren seit diesem Verkauf blieb der Sennhof nach dem im Stadtarchiv befindlichen sogenannten Rufbuch lange Zeit im Besitze der Familie Menhardt, bis er 1730 käuflich an Podestat Ant. von Salis überging. Seither wechselte der Sennhof noch viermal seinen Besitzer, bis er 1817 endgültig an den Kanton gelangte.

Beim Verkauf an den Kanton gehörte er dem Landvogt Otto Paul Casparis von Fürstenau, der ihn seinerseits wieder von den Herren Brunett erworben hatte. Zur Zeit des Übergangs an den Kanton befand sich darin eine Seifenfabrik des Schwiegersohns von Casparis, des Herrn M. Bauer am Platz. Andere Teile des umfangreichen Gebäudes dienten als Wohnungen. Die Räumlichkeiten sollten zum Teil sofort, zum Teil bis Ende Mai geräumt werden, doch ersuchte Herr Bauer mit Rücksicht auf die Fabrik um einen womöglich etwas längern Termin, da er Anstalten zur Errichtung einer neuen Fabrik treffen müsse, auch müßten die zahlreichen Bewohner sich nach neuen Quartieren umsehen.

Der Kaufpreis für das ganze Objekt betrug 11 500 fl. Davon mußten 2000 fl. beim Kaufabschluß, 2000 fl. zwei Monate später, eine weitere Rate von 3000 fl. im März 1818 und die letzten 4500 fl. im März 1819 bezahlt werden.

Endlich war also der große Wurf gelungen und das besonders von den mit dem Gerichtswesen betrauten Personen so lange ersehnte Ziel glücklich erreicht. Es handelte sich dabei allerdings bloß

[4] = 20 400 Fr. — 1600 : 1 fl. = 3.50 Fr.; jetziger Wert viermal mehr.

um ein Zuchthaus, und doch begreift man die Freude an dem Erreichten gerade bei den ernstgesinnten, um Wohl und Wehe der Bevölkerung aufrichtig interessierten Kreisen der führenden Männer. Es ging dabei nicht bloß um die Erwerbung eines Gebäudes zur Unterbringung der mit den bestehenden geschriebenen und ungeschriebenen menschlichen Gesetzen in Konflikt geratenen Landesbewohner, sondern um eine eigentliche gerechtere Beurteilungsmöglichkeit der verschiedenen Delikte. Wie oft war es bis in diese Zeit hinein vorgekommen, daß Leute wegen verhältnismäßig geringer Vergehen, die heutzutage mit einigen Monaten Gefängnis abgeurteilt werden, wie etwa Diebstähle, zum Teil aus Not begangen, mit dem Tode bestraft wurden, nur weil die Möglichkeit einer richtigen Unterbringung des Strafbaren fehlte oder die Kosten dafür als zu groß erachtet wurden. Andererseits fanden wieder Untaten nicht die geziemende Sühne, weil die Todesstrafe doch schon als zu hart empfunden wurde und mangels der Möglichkeit zur angemessenen Bestrafung mit entsprechenden Freiheitsstrafen, Stockstreiche, Prangerstehen, Verbannung und sonstige entehrende Behandlung und nachheriges Laufenlassen deren Stelle vertreten mußten. Ein solches Gerichtsurteil aus dem Jahre 1811 wurde oben zur Kenntnis gebracht.

Im Amtsbericht des Kleinen Rates vom Juni 1817 an den Großen Rat gibt ersterer einen abschließenden Bericht über seine Bemühungen zur endlichen Erwerbung geeigneter Räumlichkeiten für die Anlage einer Zuchtanstaalt, nicht weniger über die Gründe, die eine solche Erwerbung als dringend wünschbar erscheinen ließen. Es fänden sich schon dermalen einige zur Kettenarbeit verurteilte Verbrecher in den Gefängnissen, und die Aussicht auf Vermehrung solcher Sträflinge stehe nahe bevor. Die noch erforderliche zweckmäßige Einrichtung der Gebäude, welche ohnehin nur je nach dem zunehmenden Bedürfnis nötig sei, werde bei den übrigen dringenden Ausgaben der Standeskassa nur allmählich getroffen und durchgeführt werden können. Die Hauptsache war also die nunmehrige Erwerbung der nötigen Gebäulichkeiten. Die Einrichtung und Erweiterung des Betriebes konnte den mit der Zeit vermehrten Erfordernissen angepaßt werden.

Der Kaufbrief wurde dem Großen Rat zur Genehmigung vorgelegt und am 2. Juli 1817 wirklich genehmigt.

Das Vorgehen des Kleinen Rates in dieser Sache wurde auch

von der zur Besprechung des Amtsberichtes eingesetzten Kommission gebührend anerkannt. Es geht wie ein befreites Aufatmen durch diesen Bericht, der als Schluß meiner Ausführungen noch kurz folgen möge. „Die zur Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses getroffene Vorsorge, wodurch endlich ein Projekt, dessen seit etwa 50 Jahren in allen unsern Standesprotokollen Erwähnung geschieht, ausgeführt wird, kann die Kommission nicht anders als beloben. Wenn aber diese Anstalt nicht in kurzer Zeit mit Landstreichern angefüllt sein soll, so ist es höchst notwendig, der leichtsinnigen Duldung fremden Gesindels in den Gemeinden endlich einmal ernstlich Einhalt zu tun. Die Verordnung, daß jede Gemeinde, welche einen dem Kriminalgericht in die Hände gefallenen Vagabunden unbefugterweise gehegt hat, die Prozeßkosten und, wenn er ins Zuchthaus kommt, die Unterhaltsunkosten für ihn tragen soll, müßte, zumal wenn ein paar Exempel statuiert werden, notwendig guten Erfolg haben."

Chronik für den Monat August

1. Die Bundesfeier wurde laut Zeitungsberichten in den größern Ortschaften und besonders in Fremdenorten mit Reden, Gesang und Musik in würdiger Weise begangen.

2. Der Juli dieses Jahres zeichnete sich in der Sommersaison des Kantons Graubünden durch eine mit Riesenschritten zunehmende Frequenz aus. In der ersten Dekade war die Zunahme gegenüber der Schlußdekade des Juni noch bescheiden; nur rund 14 000 Logiernächte wurden gegenüber dieser mehr gezählt. In der zweiten Dekade aber waren es schon 65 400 mehr als in der ersten, und in der dritten rund 99 000 mehr als in der zweiten; das ergibt von Ende Juni bis Ende Juli einen Aufschwung von rund 178 390 Logiernächten. In der letzten Dekade des Juli sind 249 939 Übernachtungen zu verzeichnen. Verglichen mit derselben Dekade des Vorjahres ergibt sich noch ein Plus von 97 200. An diesem Ergebnis der letzten Julidekade partizipieren die Schweizer mit 174 648 (1936: 107 116), die Ausländer mit 85 291 (45 629) Logiernächten. Vom 1. April bis 31. Juli ergeben sich insgesamt 922 289 Logiernächte, an denen die Schweizer mit 557 917 (Vorjahr 441 484), die Ausländer mit 364 369 (241 521) teilnehmen. Gegenüber dem Vorjahr sind nun also im ganzen 239 281 Logiernächte mehr zu verzeichnen.

Während drei Wochen wurden im Monat Juli die prähistorischen Ausgrabungen auf Crestaulta bei Surrhin durch ein Arbeits-